

Hartmut Kresse
Stübelallee 11 b
01307 Dresden
mailto: Hartmut.Kresse@t-online.de
Tel/Fax: 0351 / 44 17 032

Dresden, den 22. Januar 2009

**Anmerkungen zum Beitrag Ost/West-Rente in der ARD-Sendung plusminus vom
20.01.2009 von Stefan Jäger**

http://www.daserste.de/plusminus/beitrag_dyn~uid,juncof2v1trjz76v~cm.asp

In dieser Sendung werden drei konkrete Beispiele genannt, wo im Osten bei gleichem Bruttoverdienst ein höherer Rentenanspruch entsteht.

Beispiel	Monatsbrutto	Jahresbrutto	Westrente	Ostrente
1	8.433 €	101.196 €	2.145 €	2.271 €
2	2.500 €	30.000 €	1.340 €	1.585 €
3	2.800 €	33.600 €	1.630 €	1.909 €

Die Berechnung basiert auf Methoden, die in der Datei **folie_dr_herbert_rische.pdf** dargestellt sind.

(siehe http://www.daserste.de/cmspix/plumi05/pdf/folie_dr_herbert_rische.pdf)

Als Basis werden Kennzahlen für das Jahr 2007 benutzt, die ich hier nochmals darstellen will.

Beitragsbemessungsgrenze: West 5.250 €, Ost 4.550 €

Bezugsgröße: West 29.488 € , Ost 25.372 €

(Bezugsgröße = durchschnittliches beitragspflichtiges Jahreseinkommen jeweils West bzw. Ost)

Umrechnung Ost in West = $29.488 / 25.372 = 1,1622$

Rentenwert: West 26,27 € pro Rentenpunkt, Ost 23,09 € pro Rentenpunkt.

Auf Seite 4 der Ausarbeitung von Herrn Dr. Rische ist die Berechnungsmethode für die Entgeltpunkte-Ost angegeben. Unter dem Bruchstrich steht „**Durchschnittsentgelt**“. Das ist unkorrekt, es müsste richtig heißen „**Durchschnittsentgelt-West**“. Wenn hier das gesamtdeutsche DURCHSCHNITTSSENTGELT verwendet würde, dann wären die Rentenpunkte-West auch deutlich höher, weil ein gesamtdeutsches Durchschnittsentgelt niedriger, als das westdeutsche wäre.

Die dargestellte Methode macht einfach folgendes: Das spezielle rentenrelevante Westeinkommen wird zum Durchschnittseinkommen-West ins Verhältnis gesetzt und das spezielle Einkommen Ost wird zum Durchschnittseinkommen-Ost ins Verhältnis gesetzt.

Formel 1: $30.000 \times 1,1622 / 29.488 = 1,1824$ (Durchschnittseinkommen-West benutzt)

Formel 2: $30.000 / 25.372 = 1,1824$ (Durchschnittseinkommen-Ost benutzt)

Der Dr. Rische schlägt vor, das reale Einkommen-Ost ins Verhältnis zum Durchschnittseinkommen-West zu setzen und trotzdem Rentenpunkte-Ost zu vergeben. Das wäre eine doppelte Benachteiligung der Ostdeutschen. Er nennt den Faktor „**Hochwertungsfaktor**“, als ob irgendetwas HOCHBEWERTET würde. Es ist nur ein Anpassungsfaktor, um das Osteinkommen ins Verhältnis zum Westdurchschnittseinkommen zu setzen. Wenn meine **Formel 2** benutzt würde, wäre dieser Anpassungsfaktor nicht nötig.

Grundsätze der Rentenberechnung

Sonderregelung für die neuen Bundesländer:



Ermittlung der EP (Ost):
$$\frac{\text{Individuelles Entgelt} \times \text{Hochwertungsfaktor}}{\text{Durchschnittsentgelt}}$$

Beispiele (2008):

Durchschnittsentgelt: 30.084 € (alte BL), 25.437 € (neue BL)
Hochwertungsfaktor: 1,1827

Indiv. Entgelt 25.437 €: $25.447 \times 1,1827 / 30.084 = 1,0$ EP (Ost)
Indiv. Entgelt 38.155 €: $38.155 \times 1,1827 / 30.084 = 1,5$ EP (Ost)
Indiv. Entgelt 17.806 €: $17.806 \times 1,1827 / 30.084 = 0,7$ EP (Ost)

4

Ich benutze nun die Methode von Dr. Rische für Ihre in der Sendung genannten Beispiele. In allen drei Fällen gehen Sie davon aus, dass die Einkommen in Ost und West gleich sind.

Fall 1: Fluglotse in Leipzig, 8.433 € im Monat = 101.196 € im Jahr

OST: Es werden 54.600 € für die Rente angerechnet (Beitragsbemessungsgrenze-Ost)

WEST: Es werden 63.000 € für die Rente angerechnet (Beitragsbemessungsgrenze-West)

Der Ost-Fluglotse zahlt also weniger Beitrag, wie ist die Rente ?

West: $63.000 / 29.488 = 2.13.65 \times 26,27 \text{ €} = 56,13 \text{ €}$ für 2007 = **2.245 €** für 40 Jahre.

Ost: $54.600 \times 1,1622 / 29.488 = 2,1519 \times 23.09 \text{ €} = 49,69 \text{ €}$ für 2007 = **1.987 €** für 40 Jahre.

Ihre Sendung: West = **2.145 €** / Ost = **2.271 €** (für ?? Jahre – das wurde nicht genannt)

Fall 2: Küchenchef in Kassel, 2.500 € im Monat = 30000 € im Jahr

Unterhalb Beitragsbemessungsgrenzen Ost/West.

West: $30.000 / 29.488 = 1,0174 \times 26,27 \text{ €} = 26,73 \text{ €}$ für 2007 = **1.337 €** für 50 Jahre.

Ost: $30.000 \times 1,1622 / 29.488 = 1,1824 \times 23.09 \text{ €} = 27,30 \text{ €}$ für 2007 = **1.365 €** für 50 Jahre.

Ihre Sendung: West = **1.340 €** / Ost = **1.585 €** (für ?? Jahre – das wurde nicht genannt)

Fall 3: Rampagent in Frankfurt/M, 2.800 € im Monat = 33.600 € im Jahr

Unterhalb Beitragsbemessungsgrenzen Ost/West.

West: $33.600 / 29.488 = 1,1394 \times 26,27 \text{ €} = 29,93 \text{ €}$ für 2007 = **1.497 €** für 50 Jahre.

Ost: $33.600 \times 1,1622 / 29.488 = 1,3243 \times 23,09 \text{ €} = 30,58 \text{ €}$ für 2007 = **1.529 €** für 50 Jahre.

Ihre Sendung: West = **1.630 €** / Ost = **1.909 €** (für ?? Jahre – das wurde nicht genannt)

Abgesehen davon, dass niemand heute weiß, wie sich die Einkommen in den nächsten 40 oder 50 Jahren entwickeln werden und deshalb solche Hochrechnungen auf der Basis eines konkreten Jahres sehr fragwürdig sind, haben Sie in Ihrem Beitrag Zahlen genannt, die deutlich falsch sind und nur als gezielte Volksverhetzung verstanden werden können. Neben diesen falschen Zahlen, haben Sie weitere Falschaussagen in Ihrer Sendung. Sie gehen immer davon aus, dass im Osten und Westen gleiche Einkommensverhältnisse sind. Speziell haben Sie den Öffentlichen Dienst genannt, wo angeblich gleiche Einkommensverhältnisse bestehen würden. In dem nachfolgenden Link sehen Sie den aktuellen Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Bundesländer.

[http://www.gdp.de/gdp/gdmp.nsf/id/Geh_DE/\\$file/TV-L%C3%A4nder.pdf](http://www.gdp.de/gdp/gdmp.nsf/id/Geh_DE/$file/TV-L%C3%A4nder.pdf)

Auch hier strotzt es nach 20 Jahren Wiedervereinigung und Grundgesetz Artikel 143, nach dem ab dem 1.1.1996 das Gleichheitsgebot im Artikel 3 auch für das Beitrittsgebiet gilt aber trotzdem von Kohl, Schröder und Merkel sowie den Bundespräsidenten permanent missachtet wird.

Im Tarifvertrag ist u.a. geregelt, dass die Arbeitszeit im Osten 40 Stunden und im Westen nur 38,5 Stunden beträgt.

Abschnitt II Arbeitszeit

§ 6 Regelmäßige Arbeitszeit

- (1) ¹Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen
 - a) wird für jedes Bundesland im Tarifgebiet West auf der Grundlage der festgestellten tatsächlichen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit im Februar 2006 ohne Überstunden und Mehrarbeit (tariflich und arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit) wegen der gekündigten Arbeitszeitbestimmungen von den Tarifvertragsparteien nach den im Anhang zu § 6 festgelegten Grundsätzen errechnet, *)
 - b) beträgt im Tarifgebiet West 38,5 Stunden für die nachfolgend aufgeführten Beschäftigten:
 - aa) Beschäftigte, die ständig Wechselschicht- oder Schichtarbeit leisten,
 - bb) Beschäftigte an Universitätskliniken, Landeskrankenhäusern, sonstigen Krankenhäusern und psychiatrischen Einrichtungen, mit Ausnahme der Ärztinnen und Ärzte nach Buchstabe d,

- cc) Beschäftigte in Straßenmeistereien, Autobahnmeistereien, Kfz-Werkstätten, Theatern und Bühnen, Hafenbetrieben, Schleusen und im Küstenschutz,
 - dd) Beschäftigte in Einrichtungen für schwerbehinderte Menschen (Schulen, Heime) und in heilpädagogischen Einrichtungen,
 - ee) Beschäftigte, für die der TVöD gilt oder auf deren Arbeitsverhältnis vor der Einbeziehung in den TV-L der TVöD angewandt wurde,
 - ff) Beschäftigte in Kindertagesstätten in Bremen,
 - gg) Beschäftigte, für die durch landesbezirkliche Vereinbarung eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 38,5 Stunden festgelegt wurde,
- c) beträgt im Tarifgebiet Ost 40 Stunden,
- d) beträgt für Ärztinnen und Ärzte im Sinne des § 41 (Sonderregelungen für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken) im Tarifgebiet West und im Tarifgebiet Ost einheitlich 42 Stunden.

²Bei Wechselschichtarbeit werden die gesetzlich vorgeschriebenen Pausen in die Arbeitszeit eingerechnet. ³Die regelmäßige Arbeitszeit kann auf fünf Tage, aus dringenden betrieblichen/dienstlichen Gründen auch auf sechs Tage verteilt werden.

⁴Die unterschiedliche Höhe der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach Satz 1 Buchstaben a und b bleibt ohne Auswirkung auf das Tabellenentgelt und die in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile.

Sie haben am Anfang Ihres Beitrages den Eindruck erwecken wollen, als sei die deutsche Einheit nahezu vollendet, nur bei der Rente gäbe es noch einen Unterschied, unter dem vor allem die westdeutschen Rentenversicherten zu leiden hätten. So, wie in diesem Tarifvertrag gibt es eine Unzahl von Gesetzen und Bestimmungen, die regeln, dass die Ostdeutschen auf der Habenseite immer weniger bekommen. Die Abgaben sind weitestgehend angeglichen. Jüngstes Beispiel ist der Gesundheitsfond, wo nunmehr alle Versicherten gleiche Beiträge zahlen und die Kassen für gleiche Fälle (z.B. Diabetes) gleiche Leistungen aus dem Fonds erhalten. Wenn man daraus schlussfolgert, dass Ärzte und anderes medizinisches Personal nun auch für gleiche Leistungen gleiche Entlohnung in Ost und West erhalten – weit gefehlt. Der Arzt in Dresden erhält nur einen Teil des Honorars für z.B. eine Blutdruckmessung, wie sein Kollege in Kleinkleckersdorf im Norden Westdeutschlands.

Das Grundrecht „**Niemand darf wegen seiner ... Herkunft .. benachteiligt oder bevorzugt werden**“ ist für die Osis weiterhin nicht zutreffend.

Im Tarifvertrag sind auch Lohntabellen West / Ost enthalten.

Anlage A 2 zum TV-Länder

**Tabelle TV-Länder
Tarifgebiet West**
- Gültig ab 1. Januar 2008 -

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.485	3.870	4.015	4.530	4.920	
14	3.150	3.500	3.705	4.015	4.490	
13	2.900	3.225	3.400	3.740	4.210	
12	2.595	2.885	3.295	3.655	4.120	
11	2.505	2.780	2.985	3.295	3.745	
10	2.410	2.680	2.885	3.090	3.480	
9 ¹⁾	2.125	2.360	2.480	2.810	3.070	2)
8	1.985	2.205	2.305	2.400	2.505	2.570 ³⁾
7	1.855 ⁴⁾	2.060	2.195	2.295	2.375	2.445
6	1.820	2.020	2.120	2.220	2.285	2.355 ⁵⁾
5	1.740	1.930	2.030	2.125	2.200	2.250

Anlage B 2 zum TV-Länder

**Tabelle TV-Länder
Tarifgebiet Ost**
- Gültig in der Zeit vom 1. Januar 2008 bis 30. April 2008 -

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.130	3.478	3.608	4.070	4.422	
14	2.831	3.145	3.330	3.608	4.033	
13	2.606	2.895	3.053	3.358	3.783	
12	2.331	2.590	2.960	3.284	3.700	
11	2.248	2.498	2.683	2.960	3.362	
10	2.165	2.405	2.590	2.775	3.127	
9	1.906	2.118	2.229	2.525	2.757	
9 ^{1) 2)}	2.061	2.290	2.410	2.730	2.980	3)
8 ¹⁾	1.926	2.140	2.240	2.330	2.430	2.493 ⁴⁾
7 ¹⁾	1.800 ⁵⁾	2.000	2.130	2.230	2.305	2.375
6 ¹⁾	1.764	1.960	2.060	2.155	2.220	2.285 ⁶⁾
5 ¹⁾	1.688	1.875	1.970	2.065	2.135	2.185

Für Ihre Beispiele 2 und 3 nehme ich diesen Tarifvertrag als Grundlage für eine Berechnung, die der Wirklichkeit nahe kommt, weil die tatsächlichen Einkommen im Osten so sind, wie der Anpassungsfaktor aussagt. Wenn die Einkommen gleich wären, dann müsste der Faktor bei etwa 1,0 liegen. Dann müssten aber auch Rentenpunkte Ost und West gleich sein.

Fall 2: Einkommen West = 2505 / 30060 , Ost = 2430 / 29160 (Gruppe 8, Stufe 5)

West: $30.060 / 29.488 = 1,0194 \times 26,27 \text{ €} = 26,78 \text{ €}$ für 2007 = **1.339 €** für 50 Jahre.
 Ost: $29.160 \times 1,1622 / 29.488 = 1,1493 \times 23.09 \text{ €} = 26,54 \text{ €}$ für 2007 = **1.327 €** für 50 Jahre.
 Lohnraub-Ost = 900 € für 2007 = 45.000 € für 50 Jahre.

Fall 3: Einkommen West = 2885 / 34620 , Ost = 2590 / 31080 (Gruppe 10, Stufe 3)

West: $34.620 / 29.488 = 1,1740 \times 26,27 \text{ €} = 30,84 \text{ €}$ für 2007 = **1.542 €** für 50 Jahre.
 Ost: $31.080 \times 1,1622 / 29.488 = 1,2249 \times 23.09 \text{ €} = 28,28 \text{ €}$ für 2007 = **1.414 €** für 50 Jahre.
 Lohnraub-Ost = 3.540 € für 2007 = 177.000 € für 50 Jahre.

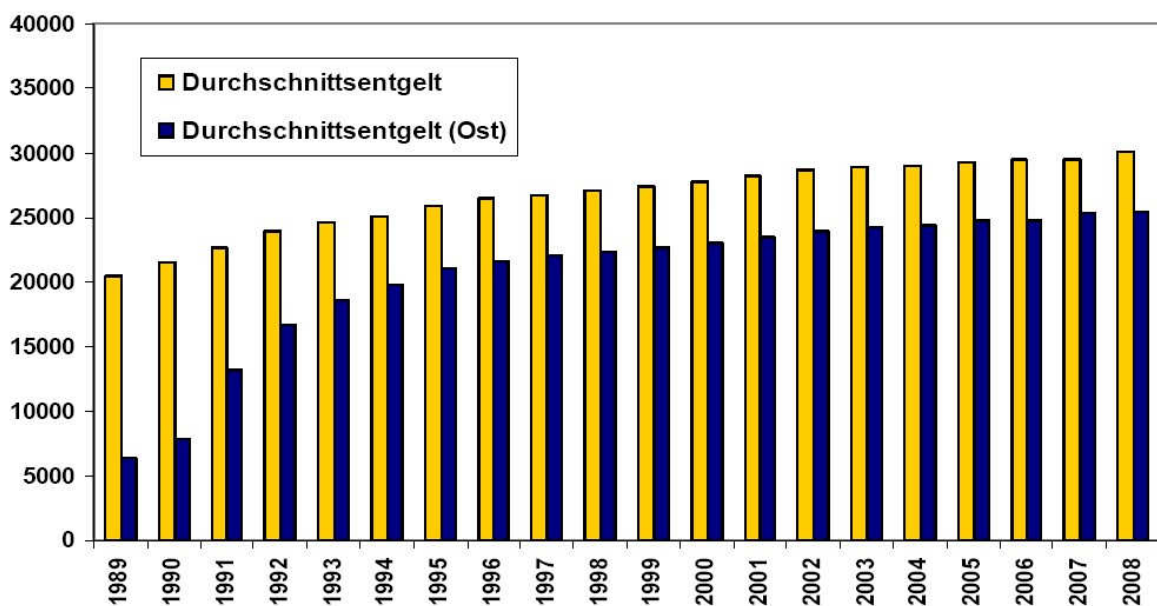
Die Ostdeutschen bekommen weniger Lohn, weniger Rente, dafür „dürfen“ sie 1,5 Stunden pro Woche länger arbeiten. Das sind pro Jahr 78 Stunden und in 50 Jahren 3900 Stunden. Das sind fast 100 Wochen also ca. 2 Jahre in 50 Jahren unbezahlte Mehrarbeit. Darüber sollten sie eine PLUSMININUS-Sendung machen.

Wenn Sie die Tabelle von Dr. Rische auf Seite 9 anschauen, dann sehen Sie, dass ab 1995 kaum noch eine Angleichung der Osteinkommen stattgefunden hat.



Durchschnittslöhne: Bisheriger Angleichungsprozess

Angleichung der Durchschnittslöhne in Ost und West



9

Quelle: Sachverständigenrat (Jahresgutachten 2008), eigene Darstellung

Wenn z.B. die Rente um 2% erhöht wird, dann werden die Rentenpunkte erhöht.
West: 26,27 € + 2 % = 26,80 €, Ost: 23,09 € + 2 % = 23,55 €
Vor der Erhöhung war die Differenz 26,27 – 23,09 = 3,18 € pro Rentenpunkt.
Nach der Erhöhung ist die Differenz 26,80 – 23,55 = 3,25 € pro Rentenpunkt.
Mit dieser Methode wird der Unterschied West/Ost immer größer.
Analog ist das, wenn Tarifierpassungen um z.B. 5% erfolgen.

Die Anpassung kann also nur dadurch erreicht werden, indem **vor der Rente** die Einkommen angepasst werden. Vorreiter dafür muss der Öffentliche Dienst sein und auch in der Privatwirtschaft darf es keine solchen Tarifvereinbarungen mehr geben, weil sie direkt im Widerspruch zu Artikel 143 des Grundgesetzes stehen und somit ungesetzlich sind. Dieser Artikel ist der „Rest“ des Einigungsvertrages. Wir Ostdeutschen haben 1990 keinen Krieg verloren und auch nicht bedingungslos kapituliert, sondern wir sind freudig mit erhobenem Haupt dem Geltungsbereich des westdeutschen Grundgesetzes beigetreten. Niemand im Osten hätte damals gedacht, dass es 20 Jahre später eine Unmenge von Gesetzen und Bestimmungen gibt, die weiterhin nach Ost/West unterscheiden. So etwas gab es bisher nur in Südafrika oder den USA gegenüber den schwarzen „Niggern“ bzw. in Deutschland 1933-1945 in Bezug auf jüdische Mitbürger. Auch im Warschauer Ghetto bekamen die Juden etwa 80% dessen, was ein Arier verdiente.

Falls Sie den Artikel 143 nicht kennen, hier ist er:

Artikel 1

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Artikel 3

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Artikel 143

(1) Recht in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet kann längstens bis zum 31. Dezember 1992 von Bestimmungen dieses Grundgesetzes abweichen, soweit und solange infolge der unterschiedlichen Verhältnisse die völlige Anpassung an die grundgesetzliche Ordnung noch nicht erreicht werden kann. Abweichungen dürfen nicht gegen Artikel 19 Abs. 2 verstoßen und müssen mit den in Artikel 79 Abs. 3 genannten Grundsätzen vereinbar sein.

(2) Abweichungen von den Abschnitten II, VIII, VIIIa, IX, X und XI sind längstens bis zum 31. Dezember 1995 zulässig.

(3) Unabhängig von Absatz 1 und 2 haben Artikel 41 des Einigungsvertrags und Regelungen zu seiner Durchführung auch insoweit Bestand, als sie vorsehen, daß Eingriffe in das Eigentum auf dem in Artikel 3 dieses Vertrags genannten Gebiet nicht mehr rückgängig gemacht werden.

Ich erwarte von Ihnen eine Richtigstellung Ihrer volksverhetzenden Aussagen in der Sendung PLUSMINUIS vom 20. Januar 2009, mit denen Sie die westdeutschen Beitragszahler gegen ihre ostdeutschen Landsleute aufhetzen. Wenn das in den nächsten 14 Tagen nicht erfolgt, erstatte ich Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

Ihr letzter Satz im Beitrag, steht dafür als Beispiel:

Für Geringverdiener im Westen wie Siegfried Martin ist das längst überfällig. Dass er pauschal schlechter behandelt wird als ein Spitzenverdiener im Osten, passt nicht mehr ins vereinte Deutschland.

Am Anfang sagen Sie.

Bei der Berechnung der Rente werden Ostlöhne aufgewertet. Damit ist jeder Euro Rentenbeitrag im Osten mehr wert als im Westen

Das ist eine gezielte Hetz-Verleumdung. Die Ostlöhne werden nur auf einen fiktiven Westlohn umgerechnet, um diesen ins Verhältnis zum westdeutschen Durchschnittslohn zu setzen. Stattdessen könnte man den ostdeutschen Lohn auch ins Verhältnis zum ostdeutschen Durchschnittslohn setzen. Dann bekäme man die gleichen Rentenpunkte. Die unterschiedliche Behandlung von Ost und West ist keine Erfindung der Osis. Die kritisieren Sie auch nicht. Sie erwecken nur den Eindruck, es gäbe keinen Ost/West Unterschied.

Warum es einen Durchschnittslohn Ost und West gibt – das ist die real existieren Gesetzesmauer, da muss man die Politiker fragen, u.a. den Westpräsidenten Köhler, der solche Gesetze wie seine Vorgänger seit 1990 ohne mit der Wimper zu zucken unterschreibt. Die DRV könnte sicherlich problemlos auch einen gesamtdeutschen Durchschnittslohn ermitteln, der dann jeweils für die Rentenpunkte OST und WEST zu benutzen wäre. Ihre Behauptung, die Ostlöhne werden aufgewertet, ist eine Lüge. Sie werden nur in einen fiktiven Wert umgerechnet, um das Verhältnis zum Westdurchschnittslohn zu ermitteln. Die daraus ermittelten Rentenpunkte werden mit den deutlich niedrigeren Rentenpunkten-Ost bewertet. Nun ist das Verhältnis der Durchschnittslöhne Ost/West nicht in jedem Jahr ganz genau identisch mit dem Verhältnis Rentenwert Ost/West. Da gibt es im Moment einen kleinen geringfügigen Vorteil für die Ostrentner. Und das finden Sie ganz schlecht. Seit 20 Jahren ist es umgekehrt – da haben Sie kein Wort darüber verloren.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmut Kresse